

☒ öffentlich ☐ nichtöffentlich verantwortlich: V/67

Beratungsfolge:	Termin:
Ausschuss für Umwelt und Planung	10.11.2022
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beteiligungen	24.11.2022
Kreisausschuss	01.12.2022
Kreistag	15.12.2022

Gegenstand:

Erweiterung der Naturschutzwacht im Rheinisch- Bergischen Kreis

Beschlussvorschlag / Mitteilung:

Der Kreistag beschließt

- a) die personelle Aufstockung der ehrenamtlichen Naturschutzwacht, wenn möglich um eine Person pro Kommune. Die finanziellen Mittel hierfür stehen im Haushalt bereits zur Verfügung.
- b) die Ausarbeitung einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zur Bestellung hauptamtlicher Ranger*innen nach dem Vorbild eines Nachbarkreises. Die finanziellen Mittel werden über den Veränderungsdienst im Haushalt 2023 bereit gestellt.

Ergebnis der Beratung im (abschließend entscheidenden) Gremium:

- | | | |
|---------------------------------------|--|--|
| ☐ Zustimmung | ☐ Ablehnung | ☐ Kenntnisnahme |
| ☐ einstimmig | ☐ gem. Beschlussvorschlag | |
| ☐ mit Mehrheit | ☐ abweichend: _____ | |
| _____ ja | _____ | |
| _____ nein | _____ | |
| _____ Enthaltung | _____ | |

für die Richtigkeit:

Schriftführer/in

Erläuterungen:

Sachverhalt

Der Rheinisch- Bergischen Kreis ist eine beliebte Ausflugsregion für die Naherholung und wirbt mit seiner schönen Landschaft und nicht zuletzt mit seiner unberührten und teils wilden Natur um Erholungssuchende. Er stellt eine gute Tourismus- Infrastruktur sowie vielfältige Freizeit- und Naherholungsangebote zur Verfügung.

Die Angebote werden gerne angenommen und ausgiebig genutzt. Die verschiedenen Bedürfnisse von Menschen, die wandern, joggen, Fahrrad fahren, mountainbiken oder reiten. führen bei hohen „Besucherzahlen“ jedoch bemerkbar häufiger auch zu Nutzungskonflikten.

Hinzu kommt, dass in der freien Landschaft, im Wald und vor allem in Naturschutzgebieten verschiedenste Regeln zu beachten sind, die die Erholungssuchenden in ihrem Nutzungsverhalten einschränken. So ist es beispielsweise in Naturschutzgebieten verboten, Hunde unangeleint laufen zu lassen oder im Wald frisch gepflanzte Forstkulturen zu betreten.

Werden diese Regeln nicht beachtet, führt dies zu einem Schaden an Natur und Landschaft und in der Folge auch zu weiteren Konflikten mit Eigentümern und anderen Nutzern der Landschaft wie Forstleuten, Landwirten und Jägern sowie den verschiedenen Gruppen der Erholungssuchenden untereinander. Die Untere Naturschutzbehörde sieht sich immer häufiger Anfragen und Beschwerden aus jeglicher Richtung ausgesetzt und wird aus der Bevölkerung aufgefordert, ordnungsbehördlich tätig zu werden.

Personelle Aufstockung der ehrenamtlichen Naturschutzwacht

Die ehrenamtliche Naturschutzwacht kann nach § 69 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen bestellt werden. Die Naturschutzbeauftragten sollen die zuständigen Behörden über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Als Naturschutzbeauftragte können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger bewerben, ihr Einsatzgebiet ist üblicherweise ihre Heimatkommune. Sie sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und stellen damit ein Bindeglied zur Behörde dar.

Die Naturschutzwacht klärt auf, informiert und meldet; sie hat keinerlei ordnungsrechtliche Befugnisse. Die Naturschutzwacht hat sich als bürgernahe Institution im Rheinisch- Bergischen Kreis vor allem im Gebiet der Wahner Heide bewährt, für dieses Naturschutzgebiet gibt es derzeit 4 Personen im Außendienst. In den übrigen Kommunen übernehmen bisher die zuständigen Forstbeamten mit 5 Personen die Aufgaben der Naturschutzwacht. Der Kreis zahlt jedem ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten einen Betrag von 51,- € / Monat als Aufwandsentschädigung.

Aufgrund der oben beschriebenen Problematik sieht die Untere Naturschutzbehörde vermehrten Bedarf, pro Kommune je einen ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten für eine vermittelnde Kommunikation und verstärkte Information im Gelände zu bestellen. Heute nehmen alle Revierförster*innen in den Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises zusätzlich Aufgaben der Naturschutzwacht wahr. Sollten künftig weitere Forstbeamte*innen zur Verfügung stehen, werden diese nach Möglichkeit auch zukünftig für diese Aufgabe eingesetzt.

Die Haushaltsmittel für die Aufwandsentschädigung von knapp 5.000 € (8 Personen x 12 Monate x 51,00 €) stehen im Budget des Amtes 67 zur Verfügung.

Kooperation mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zur Bestellung von hauptamtlichen Ranger*innen

Die ehrenamtliche Naturschutzwacht hat keine ordnungsbehördlichen Befugnisse, die in vielen Situationen wie oben bereits beschrieben sinnvoll wären. Die Personaldecke der Unteren Naturschutzbehörde lässt auch keine regelmäßigen und kreisweiten Außendienstseinsätze zu. Über die regulären Dienstzeiten der Kreisverwaltung hinaus gehende Außeneinsätze sind durch die Mitarbeitenden nicht regelmäßig durchführbar.

Der Rheinisch-Bergische Kreis plant daher die zusätzliche Einrichtung von zwei hauptamtlichen Ranger*innen in Kooperation mit dem Landesbetrieb Wald und Holz nach dem Vorbild eines Nachbarkreises. Die Kooperationspartner wollen durch den Einsatz der Ranger*innen mehr Aufklärung, ein rücksichtsvolleres Miteinander und eine spürbare Reduzierung von Regelverstößen forst- und naturschutzfachlicher Art erreichen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und um in Konfliktsituationen besser handlungsfähig zu sein, ist der Einsatz von zwei Mitarbeitenden sinnvoll und geboten.

Zum Tätigkeitsprofil von Ranger*innen beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gehört zwar der behördliche Forstschutz. Dieses wird im Rahmen der Kooperationsvereinbarung jedoch inhaltlich um naturschutzfachliche Aspekte erweitert. Die Ranger*innen richten damit den Blick nicht nur auf das Ökosystem Wald bzw. dessen forstwirtschaftliche Nutzung, sondern auch auf seine Einbettung in den Biotopverbund und die gesamtökologischen Zusammenhänge der bergischen (Kultur- und Natur-) Landschaft und vor allem auf die Werte (weitgehend) ungenutzter Natur und notwendiger ungestörter Rückzugsräume in den Naturschutzgebieten, in denen die menschliche Beeinflussung sich nach den Bedürfnissen von Flora und Fauna richten muss. Somit ist ein Augenmerk der Tätigkeiten auch auf die in den Naturschutzgebieten des Kreises eingebetteten Fließgewässer, Siefen und Offenlandlebensräume zu richten (siehe Anlage 1).

Durch die Präsenz im Gelände kann eine stetigere Information und Aufklärung der Bevölkerung zum Naturschutzrecht erreicht werden. Die Erläuterung der geltenden Ge- und Verbote anhand der örtlichen Naturausstattung und ihrer ökosystemaren Zusammenhänge soll Verständnis erzeugen und eine nachhaltigere Akzeptanz von Einschränkungen erreichen. Die Ranger*innen werden im Bedarfsfall auch den ehrenamtlichen Naturschutzwarten zur Seite stehen.

Bei der Meldung akuter Verstöße ist ein Eingreifen zur Abwehr weiterer Schäden zeitnah möglich. Die Mitarbeitenden im Außendienst dokumentieren die Sachverhalte ordnungsbehördlicher Verfahren und geben sie unmittelbar an die Verwaltung weiter.

Die Tätigkeitsbeschreibung (Anlage 2) stellt dar, welche Aufgaben die Ranger*innen als Mitarbeitende im Außendienst übernehmen. Sie ist im weiteren gemeinsam mit dem Landesbetrieb Wald und Holz noch zu konkretisieren.

Analog der Kooperationsvereinbarung des Nachbarkreises (Kreis Mettmann) erfolgt die Personalgestellung durch Wald und Holz NRW inklusive der Stellung eines Dienstwagens und notwendiger IT-Infrastruktur. Dienstrechtlich erfolgt die Anbindung an das Regionalforstamt Bergisches Land. Die Bestellung der Ranger*Innen ist in Form eines Projektes mit einer Laufzeit von zunächst 5 Jahren angelegt. Danach ist die Kooperation zu evaluieren und zu entscheiden, ob und in welcher Form diese weiterzuführen ist.

Der Rheinisch-Bergische Kreis würde sich an den Personalkosten mit einem jährlichen Betrag von derzeit 17.000,- €/Arbeitskraft beteiligen. Für die Personalkosten von derzeit. 34.000,00 € / Jahr ist über den Veränderungsdienst ein neuer Ansatz zu bilden. Hinzu kommen gegebenenfalls umsatzsteuerliche Leistungen. Es ist noch zu prüfen, ob tatsächlich Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Diese Konstellation stellt nach Auffassung der Verwaltung eine Win-Win-Situation für beide Kooperationspartner dar.

Finanzielle Auswirkungen	☒ Ja	☐ Nein
Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	☐ Ja	☒ Nein (s. Beschlussvorschlag)
Die Maßnahme verursacht		
☐ keine Folgekosten		
☒ Folgekosten in Höhe von		
einmalig	Euro	
jährlich	34.000 € netto	
Reichert		